

21. November 2025

## **Mitteilung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung (EEP)**

### **Regel 10 (3) ABVEP**

In dieser Mitteilung werden die Bedingungen klargestellt, die für Bewerber/innen gelten, die von Regel 10 (3) der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung (ABVEP) Gebrauch machen.

Bewerber/innen, die mindestens eine dreijährige Beschäftigungszeit im Sinne von Artikel 11 (2) der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung (VEP) abgeleistet haben, können sich für alle vier Hauptprüfungsaufgaben (M1, M2, M3 und M4) einer Prüfung anmelden und sind dann von der Aufgabe F befreit.

Gemäß Regel 10 (3) ABVEP müssen Bewerber/innen, die sich für diese Option entschieden haben, alle vier Aufgaben in ein und derselben Prüfung ablegen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die Befreiung von der Aufgabe F, die anderenfalls nicht erfüllt ist. Bewerber/innen, die sich für alle vier Aufgaben in ein und derselben Prüfung angemeldet haben, dürfen sich also nicht wieder von einzelnen Aufgaben abmelden, sondern nur geschlossen von der gesamten Prüfung (d. h. von allen vier Aufgaben).

Sollte ein/e Bewerber/in an einer der Aufgaben M1, M2, M3 und M4 nicht teilnehmen, gilt diese Aufgabe als abgelegt und wird mit der Note NICHT BESTANDEN bewertet. Außerdem findet in diesem Fall eine Gebührenstaffelung gemäß Regel 8 ABVEP Anwendung.

Ausnahmen von den obigen Regelungen werden nicht gewährt, unabhängig von den Gründen für die Nichtteilnahme. Den Bewerber/innen wird daher dringend empfohlen sicherzustellen, dass sie an allen vier Prüfungsaufgaben teilnehmen können, bevor sie sich für die Inanspruchnahme von Regel 10 (3) ABVEP entscheiden.

Für die Prüfungskommission  
Der Vorsitzende

Jakob Kofoed